

(Staatsminister DDr. Beck.)

- W geistlichen Amts- und Standesverhältnisse der Kleriker; in bürgerlichen Zivil- und Kriminalsachen der Geistlichen können Laien, ohne sich kirchlichen Strafen auszusetzen, das weltliche Gericht angehen. Dagegen soll es der Klerus selbst nach Möglichkeit vermeiden, Amtsbrüder vor den Laienrichter zu ziehen, teilweise ist dies überhaupt verboten, teilweise bischöfliche Erlaubnis oder doch Anzeige an die bischöfliche Behörde erforderlich."

Und am Schlusse:

„Ziehen wir das Fazit der Ausführungen, so ergibt sich, daß mindestens für Deutschland der bisherige Rechtszustand durch das neue Gesetz nicht geändert wird.“

(Widerspruch bei den Nationalliberalen.)

Hiernach ist, wenn auch der Königl. Staatsregierung zurzeit keine authentische Äußerung aus Rom vorliegt, wohl mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Motu proprio auf Deutschland Anwendung überhaupt nicht findet. Sollte diese Annahme aber wider Erwarten nicht zutreffen, so ist der Standpunkt der sächsischen Staatsregierung folgender.

- Der päpstliche Erlaß ist mit den Vorschriften in den §§ 13, 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen vor die ordentlichen Gerichte gehören und die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung ist, unvereinbar,

(Sehr gut!)

er widerspricht auch dem § 48 der Verfassungsurkunde, wonach kein Untertan seinem ordentlichen Richter entzogen werden kann.

(Sehr richtig!)

Der Erlaß kann und wird deshalb nach den §§ 1 bis 4 des Gesetzes, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend, vom 23. August 1876, G.u.V. S. 335, 336, zur landesherrlichen Genehmigung seitens der Königl. Staatsregierung niemals vorgelegt werden,

(Bravo!)

und mangels einer solchen Genehmigung entfällt die Voraussetzung für seine Verkündung und Anwendung durch die katholisch-geistlichen Behörden.

Eine weitere Maßnahme gegen den Erlaß als diese Verhinderung seiner Verkündung und Anwendung im Lande dadurch, daß das „Placet“ verweigert wird,

ist nicht gegeben und nicht nötig. Die Katholiken im Königreiche Sachsen sind übrigens gegen eine Beeinträchtigung der freien Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte in der mehrerwähnten Beziehung durch die Vorschrift im § 8 jenes Gesetzes vom 23. August 1876 ein für allemal geschützt.

Die Souveränität des modernen Rechtsstaates duldet einen solchen Eingriff in die gesetzlich und verfassungsmäßig verbürgten Rechte der Staatsbürger grundsätzlich nicht. Staat und Kirche müssen die ihnen insoweit gezogenen Grenzen sorgfältig wahren, wenn anders der konfessionelle Frieden im Lande dauernd gewahrt werden soll. Diesen Erfolg mit allen Mitteln unter Wahrung der beiderseitigen Rechte zum Wohle des Landes sicherzustellen, wird wie bisher so auch in Zukunft eine der vornehmsten Aufgaben der sächsischen Staatsregierung bleiben.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Herr Abg. Dr. Niethammer.

Abg. Dr. Niethammer: Ich beantrage die Besprechung der Interpellation.

Präsident: Wird der Antrag unterstützt? — Hinreichend.

Das Wort hat der Herr Abg. Dpiß.

Abg. Dpiß: Meine Herren! Auch der konservativen Fraktion des Hauses muß daran gelegen sein, über ihre Haltung gegenüber den durch die Interpellation angeregten Fragen innerhalb und außerhalb des Hauses keinerlei Zweifel zu lassen. Unsere konservative Fraktion besteht, abgesehen von einem einzigen Mitgliede, aus Angehörigen der evangelischen Konfession, wie das ja wohl auch bei der Mehrheit der sonstigen Mitglieder des Hohen Hauses der Fall ist, und diese unsere Mitglieder stehen treu und fest auf dem Boden des evangelischen Bekenntnisses. Fußend auf diesem Bekenntnis, sind sie von jeher Gegner des Ultramontanismus sowohl als des Klerikalismus gewesen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Ultramontanismus und der Klerikalismus ihrerseits stets die entschiedensten Gegner des evangelischen Bekenntnisses gewesen und als solche aufgetreten sind. Wenn wir uns aber so als entschiedene Gegner des Ultramontanismus und des Klerikalismus wiederholt bekennen dürfen, so habe ich doch gleich hinzuzufügen, daß es uns durchaus fern liegt, etwa Gegner oder gar Feinde auch unserer katholischen Mitbürger zu sein. Im Gegenteil stehen wir auf dem Standpunkte, diese unsere katholischen